

Gemeinde Rechtmehring

Landkreis Mühldorf am Inn



Bürgerbus der Gemeinde Rechtmehring

Der Bürgerbus wird von der Gemeinde Rechtmehring unterhalten.
Es freut uns, dass Sie von diesem Angebot Gebrauch machen möchten.

Hier erläutern wir Ihnen wie die Anfragen, Reservierungen, Schlüsselaus- und Rückgabe erfolgen:

Wer darf den Bürgerbus ausleihen?

- Bürger der Gemeinde Rechtmehring (nur Personen mit Hauptwohnsitz)
- Grundschule Rechtmehring
- Kinderhaus St. Korbinian
- Vereine aus dem Gemeindegebiet Rechtmehring
- Beschäftigte der Gemeinde Rechtmehring
- Sponsoren, Werbeträger des Bürgerbusses

Vereine die nicht in Rechtmehring gemeldet sind, dürfen den Bus nur zur Jugendarbeit mit Rechtmehringern Kindern ausleihen. Der schriftliche Antrag hat über den Vorsitzenden bzw. den Jugendleiter des Vereins zu erfolgen.

Die Gemeinde Rechtmehring behält sich das Recht vor, den Bürgerbus nicht an oben genannte Personen zu verleihen, wenn diese gegen die Richtlinien und Nutzungsbedingungen verstoßen.

Die Ausleihe und Rückgabe können nur während der Geschäftszeiten der Gemeindeverwaltung erfolgen, diese sind Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr.

Es gelten folgende Richtlinien und Nutzungsbedingungen:

- Über die Reihenfolge der Nutzung (Ausleihung des Busses) entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen. Es gelten folgende Abweichungen hiervon:
Der SC 66 Rechtmehring darf aufgrund seiner Spielpläne eine Nutzung beantragen. Bei einer Terminüberschneidung ist eine Nutzung verbindlich zuzusichern.
- Benötigen an einem Tag mehrere Nutzer den Bürgerbus, werden diese von der Gemeindeverwaltung auf dem Formblatt für die Überlassung des Bürgerbusses

vermerkt. Die Nutzer müssen selbständig am Tag des Gebrauchs die Übergabe des Fahrzeuges regeln. Dem Austausch bzw. der Weitergabe der Kontaktdaten der Nutzer wird zugestimmt.

- c) Ohne besondere Genehmigung dürfen geplante Fahrten bis zu einer Entfernung von maximal 250 km (einfache Strecke) vorgenommen werden. Alle darüberhinausgehenden Distanzen bedürfen einer gesonderten Genehmigung, vorab.
- d) Der Nutzer darf den Bürgerbus nicht für gewerbliche Zwecke verwenden und ihn nicht an Dritte weitergeben.
- e) Der Bürgerbus dient ausschließlich der Personenbeförderung. Die Nutzung als Transportfahrzeug (z.B. für Umzüge) ist nicht gestattet. Wir weisen darauf hin, dass bei einer anderweitigen Nutzung der Versicherungsschutz nicht greift.
- f) Kinder unter 12 Jahren bzw. mit einer Körpergröße unter 1,50 m dürfen nur in den hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Kindersitzen transportiert werden. (§ 21 StVO). Kindersitze werden nicht gestellt.
- g) Bei Unfällen ist in jedem Fall die Polizei hinzuziehen.
- h) Für das Fahrzeug wurde ein ADAC-Firmen-Schutzbrief abgeschlossen. Falls notwendig kann der Pannendienst hinzugezogen werden. Die entsprechenden Kontakt- und Mitgliedsdaten befinden sich in der Fahrzeugpapiertasche.
- i) Das Fahrzeug ist durch die Nutzer aufzutanken und aufgetankt zurückzustellen.
- j) Im Bus darf nicht geraucht werden.
- k) Aus- und Umbauarbeiten am und im Fahrzeug sind nicht gestattet.
- l) Bei der Rückgabe des Fahrzeuges sind der Fahrzeugschein, die Fahrzeugschlüssel und das Fahrtenbuch mit aktuellem Eintrag und Unterschrift des Nutzers zurückzugeben.
- m) Der Reserveschlüssel verbleibt bei der Gemeinde.
- n) Das Fahrzeug muss in einwandfreiem und innen wie außen ordnungsgemäß gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Bei nicht erfolgter Reinigung werden die entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe mindestens 150,00 Euro, in Rechnung gestellt. Hierzu gehört auch im Ausnahmefall eine externe Reinigung (Autoaufbereitung).
- o) Die maximale Ausleihdauer beträgt vier Tage. Eine längere Ausleihe bedarf einer Genehmigung.
- p) Das Fahrzeug darf nur von fahrtüchtigen Fahrern, die mindestens 20 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Führerscheines der Klasse B sind, geführt werden. Der Fahrer muss

vor Übergabe des Fahrzeuges die Nutzungsbedingungen schriftlich anerkennen und seinen Führerschein vorzeigen.

- q) Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 500 Euro. Bei fahrlässig und grob fahrlässig verursachten Schäden ohne anderweitige Deckung ist die Selbstbeteiligung durch den unterzeichneten Fahrer zu übernehmen. Bei vorsätzlichen Schäden (z.B. infolge von Trunkenheit, Unfallflucht u.ä.) ist der gesamte Schaden zu ersetzen.
- r) Bei Übernahme kontrolliert der Fahrer den fehlerfreien Zustand des Fahrzeuges und den aktuellen Stand des Fahrtenbuches. Beschädigungen am Fahrzeug welche nach der Übergabe festgestellt werden, gehen zu Lasten des Fahrers.
- s) Bei Rückgabe des Fahrzeuges muss der Fahrer den aktuellen Kilometerstand sowie die Anzahl der gefahrenen Kilometer in das Fahrtenbuch ordnungsgemäß eintragen. Für die Nutzung des Bürgerbusses wird eine Gebühr von 0,50 Euro pro Kilometer berechnet.

Wir wünschen gute Fahrt!

*Irmgard Daumoser
Erste Bürgermeisterin*